



MARKTWÄCHTER
DIGITALE WELT

FAKE-SHOPS – RELEVANTES VERBRAUCHER- PROBLEM IN DEUTSCHLAND

Eine Untersuchung der Verbraucherzentralen – August 2018

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

INHALT

ABBILDUNGEN.....	2
ZUSAMMENFASSUNG.....	4
1 ANLASS.....	6
2 METHODISCHES VORGEHEN.....	8
3 DER SCHADEN IST GROSS.....	9
4 DIE SPITZE DES EISBERGS.....	11
5 BETROFFENE HABEN ES SCHWER.....	12
6 DÄNEMARK MACHT ES VOR.....	14

ABBILDUNGEN

1	Anteil nicht gelieferter Ware und gewählte Zahlart	9
2	Indizien von Fake-Shops	10
3	Domainregistrierung über einen Registrar bei einer Registry ohne Identitätsprüfung	14
4	Domainregistrierung bei einer Registry ohne Identitätsprüfung	16
5	Domainregistrierung über einen Registrar mit Identitätsprüfung	17

ZUSAMMENFASSUNG

In das Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen gehen regelmäßig Verbraucherbeschwerden zu Fake-Shops ein. Diese bieten Verbrauchern im Internet Kleidung, Schuhe, Brillen, Schmuck und Luxusprodukte an – jedoch nur zum Schein. Die bestellte Ware wird nicht geliefert. Da die Bezahlung gegen Vorkasse erfolgt, sehen sich Verbraucher sowohl um Ware als auch Geld geprellt.

Damit können Verbraucher zum einen Opfer von Fake-Shops werden. Zum anderen können ehemalige Domaininhaber, egal ob Vereine oder Privatpersonen, unbemerkt als vermeintliche Betreiber von Fake-Shops auftreten – mit drohenden rechtlichen Konsequenzen.

...❖ DER SCHADEN IST GROSS: HOHE ZAHL BETROFFENER INTERNETKÄUFER

Wie eine repräsentative Umfrage unter den Internet-Nutzern in Deutschland im Juni 2018 ergab, muss bei über 4 Millionen Deutschen von einem Betrug durch Fake-Shops ausgegangen werden. Verbraucher, die sowohl um Ware als auch Geld geprellt wurden, beschrieben jeweils mindestens noch ein weiteres Indiz, welches auf einen Fake-Shop hinweist. Hierbei handelte es sich wahlweise darum, dass keine Möglichkeit der Kontaktaufnahme bestand, der Online-Shop kurze Zeit später nicht mehr im Internet war, eine Zahlung nur mit Vorkasse möglich war bzw. die Artikel zu einem deutlich reduzierten Preis angeboten wurden.

...❖ DIE SPITZE DES EISBERGS: ÜBER EINE MILLION FAKE-SHOPS ÜBER ABGEMELDETE DOMAINS ERREICHBAR

Mit Hilfe einer automatisierten Suchanfrage bei Google konnte eine hohe Zahl von URLs mit Fake-Shops identifiziert werden. Da es sich bei den für die Fake-Shops verwendeten URLs häufig um abgemeldete Domains von Privatpersonen, Parteien und Vereinen handelt – vorrangig registriert auf einer „de“-Domain – verschärft sich das Problem der mangelnden Erreichbarkeit der Fake-Shop-Betreiber für Verbraucher, um etwaige Rechtsansprüche durchzusetzen zu können.

...❖ BETROFFENE HABEN ES SCHWER: GEKÜNDIGTE DOMAINS ALS FAKE-SHOPS GENUTZT

Der Fall des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Club e.V. (ADFC) zeigt exemplarisch, wie schwer es für Betroffene in Deutschland derzeit ist, eine von ihnen abgemeldete Domain, auf der ein Fake-Shop betrieben wird, vom aktuellen Domaininhaber löschen zu lassen. So musste auch der ADFC feststellen, dass unter seiner früheren bereits gekündigten Domain plötzlich Waren der Marken Adidas und Oakwood angeboten wurden und die neuen Domaininhaber nicht greifbar waren. Die Löschung wäre mittels Rechtsstreit zwar möglich, würde jedoch aufgrund der falschen Adressangaben des derzeitigen Domaininhabers bei der Zustellung der Klage scheitern. Von ihrer eigenen Möglichkeit der Kündigung

macht die zuständige DENIC im vorliegenden Fall keinen Gebrauch. Im Ergebnis sind die Fake-Shops nach wie vor unter den Domains aktiv.

...❖ VORGEHEN DER DENIC GEFÄHRDET VERBRAUCHER

Das praxisrelevante Beispiel mit dem ADFC zeigt ein deutliches Defizit bei der Domainverwaltung in Deutschland: Mangels Identitätsprüfung und erschwerter Löschung seitens der DENIC ist Betroffenen eine Rechtsverfolgung sowie -durchsetzung nahezu unmöglich. Dieses hat zur Folge, dass unter den aktuellen Bedingungen der Registrierung und Löschung von Domains in Deutschland jeder Verbraucher sowohl als Käufer als auch als ehemaliger privater Domainbetreiber geschädigt werden kann. Die Chancen, sich zur Wehr zu setzen, sind dabei gering.

...❖ DÄNEMARK MACHT ES VOR: IDENTITÄTSPRÜFUNG VERHINDERT MISSBRAUCH

Die Praxis in anderen europäischen Ländern zeigt, dass durch bestimmte Prozesse der Anteil betrügerischer Online-Shops deutlich eingeschränkt werden kann. Ein Vergleich sechs ausgewählter Domain-Registrierungsprozesse in Europa zeigt: Es gibt unterschiedliche Ansätze zur Verhinderung von Missbrauch bei der Registrierung von Domains. Die Registry¹ in

Dänemark macht es durch eine rechtlich verpflichtete Identitätsprüfung am schwersten, eine Domain für einen Fake-Shop zu registrieren. Lag im November 2017 der Anteil von betrügerischen Web-Shops an allen dänischen Webseiten noch bei 6,7 Prozent, so sank er nach Einführung der verschärften Identitätsprüfungen auf 1 Prozent². Die DENIC führt hingegen keinerlei Identitätsprüfung durch.

¹ Ein Registry ist für die Vergabe und Verwaltung von Domain-Namen verantwortlich.

² Hostmaster DK (2018): Significantly fewer scam web shops in the .dk zone, online im Internet: <https://www.dk-hostmaster.dk/en/news/significantly-fewer-scam-web-shops-dk-zone> (Stand 21.06.2018).

1 ANLASS

Bei Fake-Shops, „Schein-Shops“ oder auch gefälschten Online-Shops handelt es sich um betrügerische Internet-Verkaufsplattformen³. Auf diesen kann nur Ware bestellt und bezahlt werden, eine Lieferung der Ware erfolgt nicht. Warengruppen wie Kleidung, Schuhe, Brillen, Schmuck und Luxusprodukte sind besonders häufig betroffen. Fake-Shops lassen sich auf den ersten Blick oftmals nur schwer von seriösen Anbietern unterscheiden. Unterschiedliche Indizien liefern jedoch einen Hinweis darauf, ob es sich um einen Fake-Shop handelt:

- Die dort angebotenen Waren, häufig alle Produkte, werden oftmals mit einem deutlichen Preisnachlass beworben.
- Eine Vielfalt an Bezahlmöglichkeiten ist nur Schein: Die Bezahlung ist meist nur per Vorkasse möglich.
- Die Shops bieten keine direkte Kontaktmöglichkeit an; oftmals fehlt auch ein Impressum.
- Teilweise sind die Shops nur kurze Zeit im Internet auffindbar.
- Die Domainbezeichnungen der Shops haben keinen Bezug zu den dort angebotenen Produkten.

Im Rahmen des Frühwarnnetzwerkes der Verbraucherzentralen gehen regelmäßig

³ Polizeiliches Kriminalprävention der Länder und des Bundes (2018): Fake-Shops, online im Internet: <https://www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/gefahren-im-internet/e-commerce/fake-shops/> (Stand 12.06.2018).

Verbraucherbeschwerden zu Fake-Shops ein. Seit Oktober 2015 liegen mit Stand Juli 2018 insgesamt 421 Beschwerden aus 15 Bundesländern vor. Dabei ist das monatliche Beschwerdeaufkommen konstant: Pro Monat erhält das Brandenburger Marktwächter-Team zwischen 10 und 20 neue Meldungen. Zwei Drittel (67 Prozent) der Verbrauchermeldungen zu Fake-Shops betreffen eine .de-Domain.

❖ UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Untersuchungsgegenstand sind Fake-Shops – auch diese werden für Kunden, wie alle Webseiten, immer über eine IP-Adresse erreicht. Diese besteht aus einer Ziffernfolge und ist daher schwer zu merken. Daher wurden Domain-Namen als Alias eingeführt. Sie bilden gemeinsam mit der jeweiligen Endung (beispielsweise „.de“, „.at“) die Domain⁴. So ist beispielsweise die Webseite der Marktwächter entweder über die IP-Adresse oder die Domain marktwaechter.de erreichbar. Die Domain-Namen werden in Deutschland von der DENIC (Registry für „.de“-Top-Level-Domain) für eine oder mehrere Domain-Endungen vergeben und verwaltet⁵.

⁴ DENIC (2018a): Informationen für Domainanmelder, online im Internet: <https://www.denic.de/fragen-antworten/faqs-fuer-domainanmelder/#faq-48> (Stand 21.06.2018), nic.at (2018): / Domain-Einsteiger, online im Internet: <https://www.nic.at/de/so-funktioniert-at/domain-einsteiger> (Stand 21.06.2018); SWITCH (2018a): Domain-Namen mit .ch und .li: Die Rolle von SWITCH, online im Internet: <https://www.switch.ch/de/services/id/> (Stand 21.06.2018)..

⁵ DENIC (2018b): Allgemeine Informationen, online im Internet: <https://www.denic.de/fragen-antworten/allgemeine-faqs/#faq-90> (Stand 29.06.2018).

...❖ FRAGESTELLUNGEN

Nachfolgende Fragestellungen werden im Rahmen des vorliegenden Berichtes beantwortet:

Ausmaß von Fake-Shops

- Wie groß ist die Betroffenheit der Internet-Käufer von Fake-Shops in Deutschland?
- Welche Dimension nehmen Fake-Shops aktuell im Internet ein? Welche Domains sind besonders betroffen?

Ursachen und Lösungswege

- Welchen Problemen sehen sich Betroffene gegenüber?
- Wie erfolgt die Registrierung eines Domain-Namens, wie die Überprüfung von (künftigen) Domain-Inhabern und wie die Aufhebung bestehender Domain-Registrierungen bei der deutschen Vergabestelle von „.de“-Domains DENIC?
- Was zeigt ein Vergleich in diesem Zusammenhang zu Einrichtungen weiterer ausgewählter europäischer Länder?
- Welche Ansätze ergeben sich, um das Problem von Fake-Shops in Deutschland zu verringern?

2 METHODISCHES VORGEHEN

...❖ VERBRAUCHERBEFRAGUNG ZUR BETROFFENHEIT VON FAKE-SHOPS

Im Auftrag des Marktwächters Digitale Welt der Verbraucherzentrale Brandenburg wurde durch die forsa.main Marktinformationssysteme GmbH eine Befragung zur Betroffenheit deutscher Internet-Käufer ab 18 Jahren von Fake-Shops durchgeführt. Die Untersuchung fand im Erhebungszeitraum vom 08. bis 14.06.2018 statt. Die Fragenkomplexe richteten sich an folgende Einzelaspekte: Betroffenheit nicht gelieferter Ware trotz Bezahlung; Zahlungsart; Rückerstattung der Zahlung; Indizien für Fake-Shops, wie reduzierte Preise, fehlendes Impressum, fehlende Kontaktmöglichkeit. Demografische Daten wurden zu Geschlecht, Alter, Region, Bildung, Haushaltsgröße und Haushaltsnettoeinkommen erhoben. Die finale Gesamtstichprobe umfasste 1.088 Personen mit einer statistischen Fehlertoleranz von +/- drei Prozentpunkten. Die Erhebung erfolgte anhand eines strukturierten Fragebogens mittels computergestützter Webinterviews (CAWI) im Online-Panel forsa.Omninet.

...❖ SCHÄTZUNG ZU VORKOMMEN UND NUTZUNG AKTIVER FAKE-SHOPS

Zur Schätzung der Verbreitung aktiver Fake-Shops wurde exemplarisch ein Suchalgorithmus verwendet. Dieser basierte auf den Merkmalen eines bereits bekannten Fake-Shops. Auf dieser Basis wurden automatisierte Suchanfragen beim Suchmaschinendienstleister

Google durchgeführt, bei denen Kombinationen spezifischer Bestandteile des bekannten Seitenquelltextes genutzt wurden. Die verwendeten Bestandteile des Seitenquelltextes beinhalteten Textabschnitte des Shops wie „Neue Artikel im Juni“ als Teil des h2-Headers, hinterlegte Währungskürzel aus dem Warenkorbsystem („USD“, „DKK“ etc.) sowie Skripte, wie beispielsweise das jscript jquery-1.8.3.min.js. Diese Suchbegriffe wurden mit den Namen von Markenanbietern (wie Ray Ban, Adidas, Nike) kombiniert, die ein besonders hohes Beschwerdeaufkommen im Frühwarnnetzwerk der Verbraucherzentralen zeigen. Alle so erfassten URLs wurden im Anschluss auf Duplikate geprüft und bereinigt. Der Untersuchungszeitraum war der 18. bis 22.06.2018.

...❖ FALLBEISPIEL

Mittels qualitativer Fallstudie wurde ein Verbraucherfall eines betroffenen ehemaligen Domaininhabers dargestellt. Diese erfolgte auf der Basis der Auswertung von Unterlagen und Informationen aus dem direkten Austausch.

...❖ SEKUNDÄRANALYSE DER BESTEHENDEN PRAXIS AUSGEWÄHLTER DOMAIN-REGISTRIES

Mittels qualitativer Sekundäranalyse wurde der Registrierungs-, Prüfungs- und Abmeldeprozess ausgewählter europäischer Registries untersucht. Dies erfolgte für Dänemark, Deutschland, Irland, Niederlande, Österreich und der Schweiz. Es wurden an alle Registries Informationssuche gestellt sowie jeweils eine Webseitenrecherche durchgeführt.

3 DER SCHADEN IST GROß

Die Auswertung der repräsentativen Bevölkerungsumfrage zeigt: Jeder vierte (26 Prozent) deutsche Internet-Käufer hat mindestens einmal bestellte Ware nicht erhalten – obwohl diese bereits bezahlt war. Der Nichterhalt der Ware kann jedoch nicht zwingend auf einen Fake-Shop zurückgeführt werden. Wesentliches Indiz für einen Fake-Shop ist die Zahlungsart, vornehmlich findet diese über Vorkasse statt. 40 Prozent der Befragten, die keine Ware erhalten haben, gaben an, per Vorkasse (Überweisung/Kreditkarte) gezahlt zu haben (vgl. **Abbildung 1**). Die Mehrheit (54 Prozent) zahlte mittels eines Bezahl dienstleisters wie PayPal, SOFORT Überweisung oder giro pay.

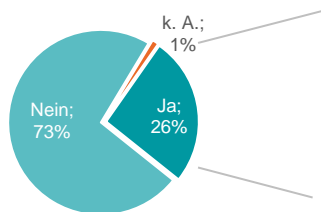
Insbesondere bei Zahlung mittels Vorkasse erhielt die Mehrheit der Betroffenen (53 Prozent) ihr Geld vom Online-Händler nicht zurück. Aber auch die Zahlung über Bezahl dienstleister schützt nicht vor dieser Erfahrung: Ein Drittel (37 Prozent) der Befragten beklagt auch hier, dass das Geld nicht erstattet wurde.

Die um Ware und Geld geprellten Verbraucher bestätigen dabei mehrheitlich (80 Prozent) mindestens eines der nachfolgenden Indizien für Fake-Shops. Drei Viertel (74 Prozent) können ihrer Erfahrung sogar bis zu drei Indizien zuordnen. Allen voran beschreiben die Betroffenen, dass es ihnen nach Ausbleiben der Lieferung nicht möglich war, mit dem betreffenden Online-Händler persönlich oder telefonisch in Kontakt zu treten (64 Prozent).

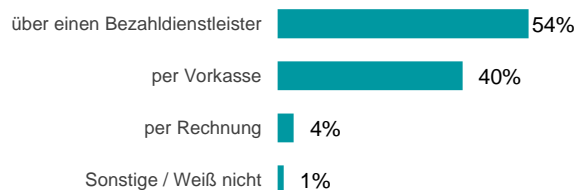
1

ANTEIL NICHT GELIEFERTER WARE UND GEWÄHLTE ZAHLART

Ware wurde nicht geliefert?



... nach Bezahlung mit:



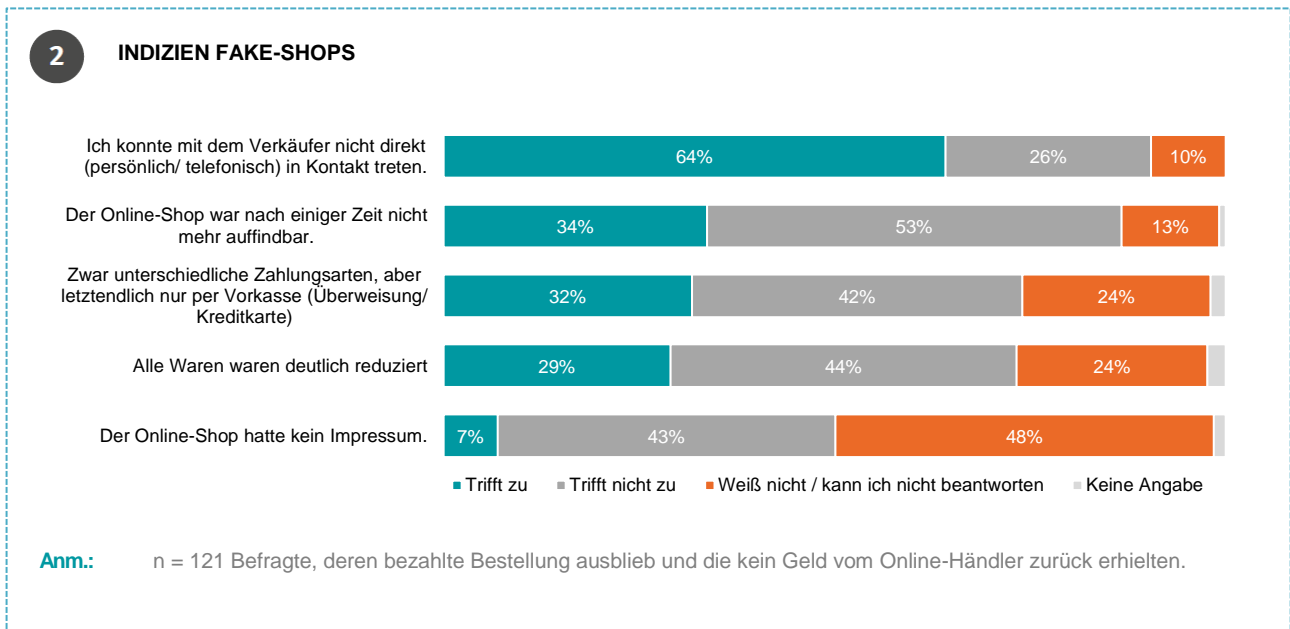
Anm.:

n = 1.090 Internet-Käufer bzw. n = 279 Befragte, deren bezahlte Bestellung ausblieb.

Jeder Dritte beschreibt, dass der Online-Shop nach einiger Zeit im Internet nicht mehr auffindbar war (34 Prozent), eine Zahlung nur mit Vorkasse möglich war (32 Prozent) oder die Artikel zu einem deutlich reduzierten Preis angeboten wurden (29 Prozent). Einige Betroffene (7 Prozent) können sich an ein fehlendes Impressum erinnern (vgl. **Abbildung 2**).

... FAZIT

Mehr als fünf Millionen⁶ deutsche Verbraucher haben bei einem Internetkauf weder die bezahlte Ware noch eine Rückerstattung des Kaufbetrages erhalten. Fake-Shops sind dabei ein gewichtiges Problem: Bei über vier Millionen Betroffenen muss von einem Betrug durch Fake-Shops ausgegangen werden.



⁶ Hochrechnung aus der o.g. Marktwächter-Befragung (statistische Fehlertoleranz +/- 3 Prozentpunkte) in Verbindung mit der Bevölkerungsfortschreibung des Statistischen Bundesamts per 31.12.2016 und der Internetnutzungshäufigkeiten aus dem forsa-Mehrthemenbus.

4 DIE SPITZE DES EISBERGS

Neben der Befragung zur Betroffenheit wurde geprüft, wie die aktuelle Verbreitung aktiver Fake-Shops in Internet einzuschätzen ist. Dies kann nur exemplarisch erfolgen. Mit Hilfe der in der Methodik beschriebenen Vorgehensweise konnten zum Stand 20.06.2018 mehr als 1 Million URLs⁷ identifiziert werden, unter denen Verbraucher Fake-Shops erreichen konnten.

Aufgrund der gewählten Suchanfrage sind die über 1 Million ermittelten URLs mit Fake-Shops in Aufbau und Funktionsweise identisch. Sie unterscheiden sich nur in Abwandlungen wie den angebotenen Marken und den verwendeten Fotos. Weitere Abwandlungen und Kombinationen wurden in der gewählten Suchanfrage nicht berücksichtigt, so dass die Gesamtzahl der hier ermittelten URLs nur einen Ausschnitt des tatsächlichen Phänomens abbildet.

Die Betrachtung der identifizierten 1.087 Mio. URLs zeigt, dass der oder die Betreiber vorwiegend **abgemeldete Domains** verwenden. Ein Großteil davon registriert unter der „.de“ Top-Level Domain bei der DENIC. Auffällig ist hier, dass nicht nur ehemalige Domains von Privatpersonen genutzt werden, sondern vielfach auch von **Ärzten, Anwälten** bzw.

Kanzleien, Politikern und **Partei-Ortsverbänden**. Allein für die untersuchten URLs fanden sich jeweils 50 Fake-Shops auf ehemaligen Domains von FDP, CDU und Die Linke; URLs der SPD waren über 100 Mal betroffen.

Eine zusätzliche Analyse für 500 der ermittelten Fake-Shops mit Hilfe des Dienstes SimilarWeb zeigt, dass Besucher zu 70 Prozent ein mobiles Endgerät zum Aufrufen der Seiten nutzten. Auf den mobilen Seiten liegt der Fokus auf dem Bildmaterial und die Sichtbarkeit der Domain ist häufig eingeschränkt: Ein Erkennen der „unpassenden“ URL durch die Besucher ist damit deutlich erschwert.

... FAZIT

Eine stichprobenartige Suchabfrage ergab über eine Million URLs auf denen Fake-Shops Angebote präsentieren. Aufgrund des Suchalgorithmus kann davon ausgegangen werden, dass diese Anzahl nur die Spitze des Eisbergs darstellt. Die verwendeten URLs sind im überwiegenden Maße abgemeldete Domains von Privatpersonen, Parteien und Vereinen und auf einer „.de“ Domain registriert.

⁷ Im Vergleich dazu sind in Deutschland 2017 insgesamt ca. 15 Millionen .de- Domains in allen deutschen Bundesländern registriert. Hinzu kommen noch 1.185.247.de-Domains ausländischer Domaininhaber in 2017. Vgl. hierzu: <https://www.denic.de/wissen/statistiken/jahresauswertungen-de/2017-jahresauswertung/>.

5 BETROFFENE HABEN ES SCHWER

Im Jahr 2018 bemerkte der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Allgemeinen Deutschen Fahrrad-Clubs e. V. (ADFC), dass unter der Domain „adfc-moers.de“ Kleidung der Marke Oakwood angeboten wird. Die Registrierung bei der DENIC war allerdings zuvor durch die nichtselbständige ADFC-Ortsgruppe Moers beim zuständigen Registrar⁸ gekündigt worden. Eine Überprüfung weiterer gekündigter ADFC-Adressen ergab, dass auch unter der Domain „adfc-wesel.de“ Kleidung und Schuhe der Marke Adidas vertrieben werden.

In der Folge erstatteten ehrenamtliche ADFC-Mitarbeiter Anzeige wegen Internetbetrugs bei der Polizei. Laut Aussage dieser wurde die Anzeige nur widerwillig aufgenommen – mit dem Hinweis des Beamten, dass „kein Schaden entstanden sei“.

Über eine Whois-Abfrage bei der DENIC ermittelten die Betroffenen, dass die angegebenen Adressdaten des Inhabers der wieder registrierten Domain „adfc-moers.de“ nicht stimmten: Die Straßennamen waren in den entsprechenden Orten nicht vorhanden. Darüber unterrichteten die Betroffenen die DENIC und baten, die Registrierung der beanstandeten Domains zu löschen. Die DENIC erwiderte daraufhin, dass eine „Löschung durch einen Dritten nicht in

Auftrag gegeben werden kann“. Und: „Für Inhalte und Services von Webseiten ist die DENIC nicht zuständig, da dies außerhalb ihres Tätigkeitsbereiches liegt“. Es erfolgte ein Hinweis auf die Möglichkeit des Dispute-Verfahrens. Mit Hilfe eines Dispute-Antrags kann verhindert werden, dass der Domaininhaber die Domain auf einen Dritten überträgt. Aufgrund dieses Antrags kann sich der Inhaber der Domain einer Auseinandersetzung um die Domain nicht mehr entziehen; allein eine Übertragung der Domain auf den Antragsteller bleibt dann möglich. Der Dispute-Eintrag gewährleistet, dass der Antragsteller bei Löschung der Registrierung automatisch neuer Domain-Inhaber wird. Von dieser Möglichkeit werden die Betroffenen Gebrauch machen.

Im Mai 2018 teilte die Staatsanwaltschaft Duisburg mit folgender Begründung mit, dass das Ermittlungsverfahren eingestellt wurde: „Beweismittel, die eine Ermittlung/Überführung der Täter ermöglichen könnten, liegen nicht vor. (...) Die Ermittlungen der Polizei haben ergeben, dass unter der angegebenen Anschrift des Domain-Inhabers keine Person dieses Namens gemeldet ist und der Server physikalisch in den U.S.A. steht.“ Weiterhin wurde mitgeteilt: „Zum Zwecke der Gegenabwehr ist schon deshalb nichts zu veranlassen, da die Seite nach Mitteilung der Polizei nicht mehr erreichbar ist.“ Die Mitteilung der Polizei ist insofern nicht korrekt, als dass die Seite „adfc-wesel.de“ heute noch online ist.

⁸ Ein Registrar bezeichnet die für eine Domain-Registrierung verantwortliche Firma.

…❖ FAZIT

Den Betroffenen des ADFC kann es nach jetzigem Stand nur im Klagewege gelingen, dass der Domaininhaber auf die derzeit für Fake-Shops registrierten Domain-Namen „adfc-moers.de“ und „adfc-wesel.de“ gegenüber der DENIC verzichtet und damit selbst die Kündigung des Domainvertrages erklärt. Die DENIC kann den Domainvertrag gemäß § 7 Absatz 2 ihrer Domainbedingungen jedoch auch aus wichtigem Grund kündigen. Beispielsweise dann, wenn „die gegenüber DENIC angegebenen Daten des Domaininhabers oder eines nach § 3 Absatz 4 benannten Zustellungsbevollmächtigten falsch sind“. Weiter kann die DENIC nach § 7 Absatz 3 ihrer Domainbedingungen „mit Absendung der Kündigung die Domain und ihre technischen Daten aus den Nameservern für die Top Level Domain .de entfernen (Dekonnektierung)“. Von dieser Möglichkeit macht die DENIC im vorliegenden Fall jedoch keinen Gebrauch. Somit bleiben die Fake-Shops auf den Domains aktiv.

6 DÄNEMARK MACHT ES VOR

Nachfolgend wird dargestellt wie der Prozess der Vergabe einer Domain in sechs ausgewählten europäischen Ländern erfolgt. Dies hängt jeweils von der dort ansässigen Registry ab. Für die Registries der untersuchten Länder lassen sich drei unterschiedliche Kategorien identifizieren. Diese unterscheiden sich im Kern vor allem in Bezug auf die Sicherstellung der Richtigkeit der Angaben eines Domain-Inhabers und können damit einen wesentlichen Einfluss auf die Verbreitung von Fake-Shops haben.

...❖ VERGABE EINER DOMAIN ÜBER REGISTRAR – OHNE IDENTITÄTSPRÜFUNG

Beispiele für diese Kategorie sind die Registries aus den Niederlanden (SIDN) und der Schweiz (SWITCH).

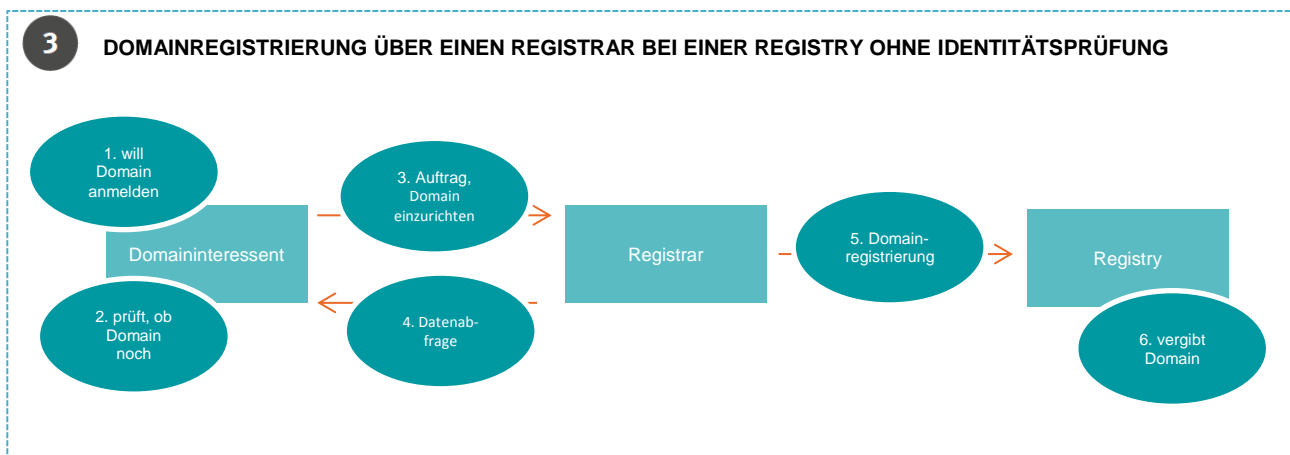
Abbildung 3 zeigt, wie die Domainregistrierung bei einer Vergabe über einen Registrar und ohne Identitätsprüfung abläuft.

Um eine Domain anzumelden (1), muss der spätere Domaininhaber zuerst prüfen, ob die gewünschte Domain noch verfügbar ist (2). Dies ist über die Whois-Datenbank der Registry, die alle bereits bei der Registry registrierten Domain-Namen enthält, möglich.

Die Whois-Datenbank steht auf der Webseite der Registry zur Verfügung. Im nächsten Schritt muss der spätere Domaininhaber einen Registrar finden, über den er die Domain registriert. Eine Registrierung direkt bei der Registry ist nicht möglich (3). Der Registrar fragt die benötigten Daten des späteren Domaininhabers ab und registriert die Domain bei der Registry (4,5)⁹. In diesem Fall ist der Registrar für die Richtigkeit der Daten des Domaininhabers verantwortlich¹⁰.

⁹ SIDN (2018a): Registering a domain name, online im Internet: <https://www.sidn.nl/a/nl-domain-name/registering-a-domain-name> (Stand 21.06.2018); SWITCH (2018b): Fragen und Antworten zu Domain-Namen, online im Internet: <https://www.nic.ch/de/faqs/general/#registerch> (Stand 21.06.2018).

¹⁰ SIDN (2011): General Terms and Conditions for Registrars, online im Internet: <https://www.sidn.nl/downloads/terms-and-conditions/General%20Terms%20and%20Conditions%20for%20Registrars.pdf> (Stand 21.06.2018); Auskunft der SWITCH vom 04.05.2018.



Sind die bei der Domainregistrierung angegebenen Daten falsch, können die Registries die Registrierung aufheben. Mit Informationen hierzu kann man sich an die Registry wenden. Teilweise verlangt die Registry Nachweise über die falschen Daten. So müssen bei der SWITCH ein Unzustellbarkeitsnachweis oder im Fall eines Identitätsdiebstahls eine Ausweiskopie eingereicht werden. Die Registry überprüft dann die Identität und hebt ggf. die Registrierung auf¹¹.

...❖ VERGABE EINER DOMAIN ÜBER REGISTRAR UND REGISTRY – OHNE IDENTITÄTSPRÜFUNG

Beispiele hierfür sind die Registries aus Deutschland (DENIC) und Österreich (nic.at).

Hier können Domains sowohl über einen Registrar (vgl. **Abbildung 3** und zugehöriger Prozess) als auch direkt bei der Registry angemeldet werden. **Abbildung 4** stellt den Ablauf der direkten Registrierung bei der Registry dar: Auch hier muss der spätere Domaininhaber zuerst in der Whois-Datenbank prüfen, ob die gewünschte Domain verfügbar ist (2). Der Domaininhaber registriert die Domain direkt bei der Registry und füllt ein Formular mit den benötigten Daten aus (3,4)¹². Die Registry prüft die eingegebenen Daten dabei nicht¹³.

¹¹ Auskunft der SWITCH vom 04.05.2018; Auskunft der SIDN vom 22.05.2018.

¹² DENIC (2018a): Informationen für Domainanmelder, online im Internet: <https://www.denic.de/fragen-antworten/faqs-fuer-domainanmelder/#faq-93> (Stand 21.06.2018); nic.at (2018): / Domain-Einsteiger, online im Internet:

Sind die bei der Domain-Registrierung angegebenen Daten falsch, können die Registries die Registrierung aufheben. Die Registries benötigen dafür Nachweise über die fehlerhaften Daten. Die DENIC verlangt ein Einschreiben mit dem Vermerk „unbekannt“ und eine Negativauskunft aus dem Melde- oder Handelsregister. Der nic.at genügt ein Einschreiben, das als „unbekannt“ zurückkommt. Im Fall eines Identitätsdiebstahls kann die betroffene Person die Domain bei der DENIC löschen lassen, da sie Domaininhaber ist¹⁴.

...❖ VERGABE EINER DOMAIN – MIT IDENTITÄTSPRÜFUNG

Beispiele für diese Kategorie sind die Registries aus Dänemark (Hostmaster DK) und Irland (IEDR).

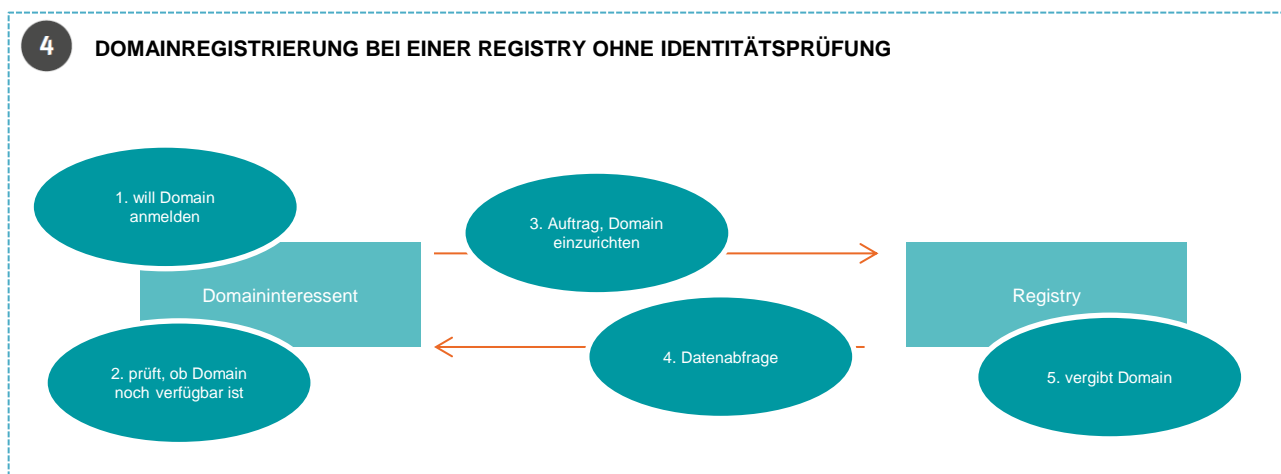
Abbildung 5 zeigt den Ablauf einer Domain-Registrierung mit Identitätsprüfung. Die Registrierung einer Domain wird in den meisten Fällen über einen Registrar¹⁵ vorgenommen und verläuft daher bis zur Domainregistrierung analog zum ersten dargestellten Prozess (vgl. **Abbildung 3**). Anschließend überprüft die Registry die Identität des späteren Domaininhabers

<https://www.nic.at/de/so-funktioniert-at/domain-einsteiger> (Stand 21.06.2018).

¹³ Auskunft der DENIC von 28.05.2018; Auskunft der nic.at vom 14.05.2018.

¹⁴ Auskunft der DENIC von 28.05.2018; Auskunft der nic.at vom 14.05.2018.

¹⁵ Bei Hostmaster DK ist dies die einzige Möglichkeit bei der Domainregistrierung, die IEDR bietet auch eine direkte Registrierung bei ihr an.



bevor die Domain freigegeben wird (6)¹⁶. Hostmaster DK ist dazu gesetzlich verpflichtet (Danish Domain Names Act). Für dänische Bürger und Firmen erfolgt dabei der Abgleich mit der Steuerpersonenummer bzw. dem Handelsregister¹⁷. Bei nicht in Dänemark gemeldeten natürlichen und juristischen Personen führt Hostmaster DK eine Risikoeinschätzung durch. Je nach Ergebnis kann der spätere Domaininhaber nach Identitätsnachweisen gefragt werden¹⁸. In Irland muss der Domaininhaber

eine Verbindung zur irischen Insel und seine Identität nachweisen¹⁹.

Sind die bei der Domain-Registrierung angegebenen Daten falsch, können die Registries die Registrierung aufheben²⁰. Dies sollte jedoch schon im Zuge der Identitätsprüfung bei der Registrierung auffallen. Entsprechend finden sich nur wenige Informationen zum Vorgehen in diesem Fall auf den Webseiten der Registries.

¹⁶ Hostmaster DK (2017a): Terms and conditions for the right of use to a .dk domain name, online im Internet: https://www.dk-hostmaster.dk/en/terms_v9#Ansogning (Stand 21.06.2018); IEDR (2018): Registration and Naming in the .IE Namespace, online im Internet: <https://www.iedr.ie/uploads/IEDR-RegistrationNaming-.IE-namespace.pdf> (Stand 21.06.2018).

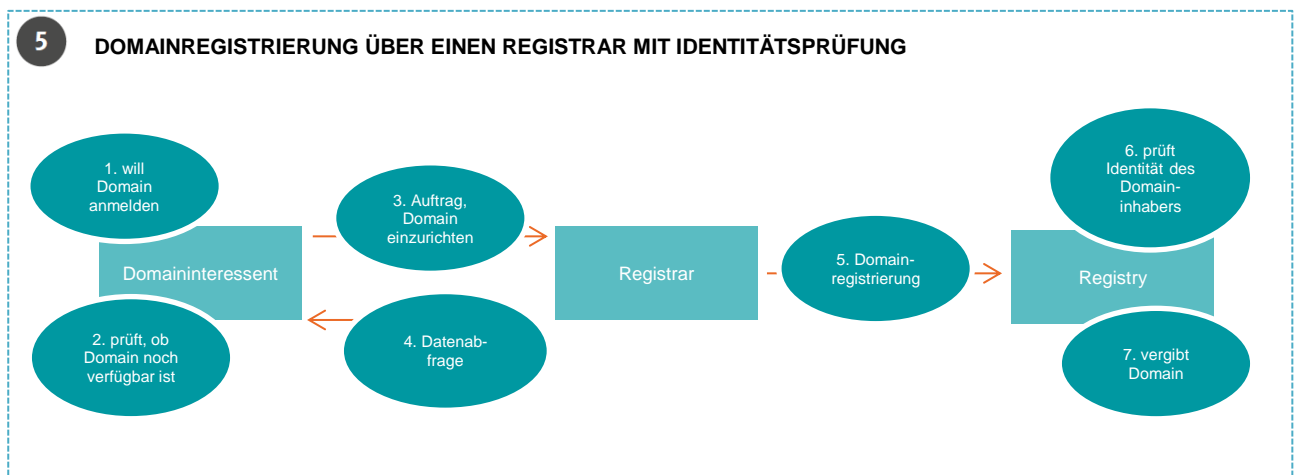
¹⁷ Hostmaster DK (2017b): Procedure for checking contact information and identity of a new registrant resident in Denmark, online im Internet: [https://www.dk-hostmaster.dk/sites/default/files/2018-01/Procedure for kontrol af kontaktoplysninger og id for ny registrant med bopael i Danmark EN.pdf](https://www.dk-hostmaster.dk/sites/default/files/2018-01/Procedure%20for%20kontrol%20af%20kontaktoplysninger%20og%20id%20for%20ny%20registrant%20med%20bopael%20i%20Danmark%20EN.pdf) (Stand 21.06.2018).

¹⁸ Hostmaster DK (2017c): Procedure for checking contact information and identity of a new registrant resident outside Denmark, online im Internet: [https://www.dk-hostmaster.dk/sites/default/files/2017-12/Procedure for kontrol af kontaktoplysninger og id for ny registrant med bopael udenfor DK EN.pdf](https://www.dk-hostmaster.dk/sites/default/files/2017-12/Procedure%20for%20kontrol%20af%20kontaktoplysninger%20og%20id%20for%20ny%20registrant%20med%20bopael%20udenfor%20DK%20EN.pdf) (Stand 21.06.2018).

<https://www.iedr.ie/uploads/IEDR-RegistrationNaming-.IE-namespace.pdf> (Stand 21.06.2018).

¹⁹ IEDR (2018): Registration and Naming in the .IE Namespace, online im Internet: <https://www.iedr.ie/uploads/IEDR-RegistrationNaming-.IE-namespace.pdf> (Stand 21.06.2018).

²⁰ Hostmaster DK (2017a): Terms and conditions for the right of use to a .dk domain name, online im Internet: https://www.dk-hostmaster.dk/en/terms_v9#Ansogning (Stand 21.06.2018); IEDR (2018): Registration and Naming in the .IE Namespace, online im Internet: <https://www.iedr.ie/uploads/IEDR-RegistrationNaming-.IE-namespace.pdf> (Stand 21.06.2018).



... ❖ MISSBRAUCHSGEFAHR IN DEUTSCHLAND HÖHER

Die drei beschriebenen Vorgehensweisen lassen einen deutlich unterschiedlichen Spielraum hinsichtlich der Betrugsmöglichkeit bei einer Domain-Registrierung zu. So macht es eine Identitätsprüfung der Registries am schwersten, eine Domain für einen Fake-Shop zu registrieren. Dies zeigt das Beispiel Dänemarks eindrücklich: Im November 2017 betrug der Anteil von betrügerischen Web-Shops an allen dänischen Webseiten 6,7 Prozent. Nachdem der Einführung der verschärften Identitätsprüfungen sank der Anteil auf 1 Prozent²¹.

Die niederländische Registry geht das Problem der Fake-Shops ebenfalls an. So plant die Registry Identitätsüberprüfungen einzuführen und

mittels eines speziellen Programms Fake-Shops frühzeitig zu identifizieren²².

Auch die ausschließliche Registrierung über einen Registrar bietet Sicherheit vor Missbrauch: Hier ist der Registrar verantwortlich für die Richtigkeit der Daten und sollte diese prüfen. Dies entfällt bei der Registrierung direkt über eine Registry. Wie ein Test bei der DENIC und der nic.at zeigt, können hier fehlerhafte Daten ohne eine Prüfung auf Plausibilität oder Richtigkeit angegeben werden.

... ❖ FAZIT

Unter den aktuellen Bedingungen der Registrierung und Löschung betrügerischer Domains in Deutschland stoßen selbst Polizei und Staatsanwaltschaften an Grenzen. Nahezu unmöglich ist eine Rechtsverfolgung sowie -durchsetzung für betroffene Verbraucher. Andere europäische Länder wie Dänemark handelten bereits und etab-

²¹ Hostmaster DK (2018): Significantly fewer scam web shops in the .dk zone, online im Internet: <https://www.dk-hostmaster.dk/en/news/significantly-fewer-scam-web-shops-dk-zone> (Stand 21.06.2018).

²² SIDN (2018b): Fake webshops on .nl and .dk, online im Internet: <https://www.sidnlabs.nl/downloads/presentations/jamboree2018-fakewebshops.pdf> (Stand 29.06.2018), S. 26

lierten Prozesse, die den Anteil betrügerischer Online-Shops nachweislich senkten. Auch in Deutschland wäre ein solches Vorgehen möglich.



MARKTWÄCHTER
DIGITALE WELT

IMPRESSUM

Herausgeber

Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.

Geschäftsführer Dr. Christian A. Rumpke

Babelsberger Str. 12

14473 Potsdam

Tel. (0331) 298 71-0

Fax (0331) 298 71-77

E-Mail marktwaechter@vzb.de

Autoren: Dr. Kirsti Dautzenberg, Constanze Gaßmann,
Britta Groß, Franziska Müller, Dunja Neukamp,
Lars Schmidtke, Ulrike Bodenstein

Stand: August 2018

© Verbraucherzentrale Brandenburg e. V.

Gefördert durch:



Bundesministerium
der Justiz und
für Verbraucherschutz

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages